

Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2015

Nr. 2015/675

Energiegesetz vom 3. März 1991: Geschäftsstelle der Energiefachstellenkonferenz der Nordwestschweizer Kantone Beitrag des Kantons 2015 - 2017

1. Ausgangslage

Seit Ende 1996 betreibt die Nova Energie GmbH mit Sitz in Aarau die InfoEnergie Beratungszentrale Nordwestschweiz (EBZ-NWCH) im Auftrag der Kantone Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn und Jura. Seit dem 1. Januar 2002 läuft die InfoEnergie Beratungszentrale unter neuem Namen: energieschweiz Beratungszentrale NWCH und seit 2004 neu unter "Geschäftsstelle der Energiefachstellenkonferenz der Nordwestschweizer Kantone (EnFK-NWCH)". Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2002/1563 vom 13. August 2002 wurde der Institution erstmals für die Dauer von drei Jahren ein jährlicher Beitrag von maximal 20'000 Franken zugesichert. Seither wurde der EnFK-NWCH alle drei Jahre ein Betrag von maximal 18'000 Franken zugesprochen, letztmals für die Periode 2012 - 2014. Die Beratungszentrale übernimmt vorwiegend Aufgaben für die Kantone in den Bereichen Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Aus- und Weiterbildung von Planern, Ingenieuren, Architekten, Gemeindebehörden etc., wie sie das eidgenössische Energiegesetz und das Bundesprogramm EnergieSchweiz den Kantonen zugewiesen haben. In diesen Bereichen ist es Aufgabe der jeweiligen kantonalen Energiefachstelle zu helfen, zu organisieren, zu koordinieren und vor allem zu motivieren.

2. Finanzierung

Die für die Kantone zu erbringenden Leistungen teilen sich auf in Aktivitäten, an denen sich alle Kantone zu gleichen Teilen beteiligen und in einen kantonsspezifischen Teil. Gemäss Budget 2015 betragen die jährlichen Gesamtaufwendungen 81'540 Franken (inkl. MwSt). Entsprechend dem Bevölkerungsanteil von 11 % sowie dem pauschalen Anteil und den bestellten Teilleistungen hat der Kanton Solothurn einen Beitrag von 13'484 Franken (inkl. MwSt) für gemeinsame Leistungen aller Kantone zu erbringen. Aus den Budgets der kommenden zwei Jahre lässt sich schliessen, dass der jährliche Beitrag maximal 15'000 Franken betragen wird.

3. Erwägungen

Gemäss § 3 des kantonalen Energiegesetzes vom 3. März 1991 (EnGSO; BGS 941.21) fördert der Kanton zusammen mit den Gemeinden, Regionen, Verbänden, Privaten, Bund und anderen Kantonen die Information, Beratung und Ausbildung. Die bisherige Tätigkeit der Geschäftsstelle der EnFK-NWCH hat gezeigt, dass sie für die Region Nordwestschweiz und damit auch für den Kanton Solothurn wichtig und notwendig ist. Es wird eine enge Zusammenarbeit der Energiefachstellenleiter der Kantone und der Regionen der übrigen Schweiz gepflegt. Damit wird sichergestellt, dass die Anliegen des Kantons Solothurn zielführend eingebracht werden können.

4. Beschluss

Gestützt auf § 3 des kantonalen Energiegesetzes vom 3. März 1991 (EnGSO; BGS 941.21)

- 4.1 Der Geschäftsstelle der Energiefachstellenkonferenz der Nordwestschweizer Kantone wird aus dem Globalbudget Energiefachstelle für die Dauer von drei Jahren (2015, 2016, 2017) jährlich ein Beitrag von maximal 15'000 Franken (inkl. MwSt) in Aussicht gestellt.
- 4.2 Für den Betrieb der Geschäftsstelle wurde per 01.01.2006 eine Leistungsvereinbarung (Übereinkunft) zwischen der Geschäftsstelle der Energiefachstellenkonferenz der Nordwestschweizer Kantone, vertreten durch die Nova Energie GmbH, 5000 Aarau, und den Energiefachstellen der Nordwestschweizer Kantone getroffen, die weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die jährlichen Beiträge können aufgrund der Leistungsvereinbarung variieren.
- 4.3 Der jährliche Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern der Energiefachstelle die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 4.4 Die Beitragszusicherung wird bei einer Zweckentfremdung hinfällig. Bereits geleistete Beiträge können zurückgefordert werden.
- 4.5 Die kantonale Energiefachstelle wird mit dem Vollzug beauftragt und hat die Interessen des Kantons Solothurn im Rahmen der Energiefachstellenkonferenz zu vertreten.
- 4.6 Der kantonalen Energiefachstelle ist über die Aktivitäten jährlich Bericht zu erstatten sowie die Abrechnung jeweils spätestens Ende März des Folgejahres vorzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Avenue du Tribunal Fédéral 29, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründungen mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu erhalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartment

Amt für Wirtschaft und Arbeit (2; Moj, stu)

Amt für Finanzen

Amt für Umwelt

Kantonale Finanzkontrolle

Geschäftsstelle der Energiefachstelle der Nordwestschweizer Kantone, c/o Nova Energie GmbH,
Schachenallee 29, 5000 Aarau